

Statuten der Impact Immobilien AG

1. Firma, Sitz und Zweck	2
Artikel 1 Firma und Sitz	2
Artikel 2 Zweck	2
2. Aktienkapital, Aktien	2
Artikel 3 Aktienkapital	2
Artikel 3a Kapitalband	2
Artikel 4 Aktien, Zertifikate	3
Artikel 5 Aktienbuch, Anerkennung der Aktionäre	3
Artikel 6 Vinkulierung der Namenaktien	4
Artikel 7 Bezugsrecht	5
3. Organe der Gesellschaft	5
Artikel 8 Organe	5
Artikel 9 Generalversammlung	5
Artikel 10 Einberufung und Traktanden	5
Artikel 11 Universalversammlung	6
Artikel 12 Tagungsort	6
Artikel 13 Virtuelle Generalversammlung	7
Artikel 14 Stimmrecht, Vertretung	7
Artikel 15 Konstituierung, Protokoll	7
Artikel 16 Beschlussfassung	8
Artikel 17 Befugnisse	9
Artikel 18 Verwaltungsrat	9
Artikel 19 Konstituierung	10
Artikel 20 Sitzungen	10
Artikel 21 Beschlussfassung	10
Artikel 22 Befugnisse	10
Artikel 23 Geschäftsführung	11
Artikel 24 Zeichnungsberechtigung und Vertretung	11
Artikel 25 Revisionsstelle	12
4. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven	12
Artikel 26 Gesetzliche Grundlagen	12
Artikel 27 Geschäftsjahr	12
Artikel 28 Gewinnverwendung	12
Artikel 29 Tantiemen	13
5. Beendigung	13
Artikel 30 Auflösung und Liquidation	13
6. Bekanntmachungen und Mitteilungen	13
Artikel 31 Bekanntmachungen	13
Artikel 32 Mitteilungen an die Aktionäre	13
Artikel 33 Grammatikalisches Geschlecht	13

1. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma und Sitz

Unter der Firma **Impact Immobilien AG** besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, den Handel und das Halten von Immobilien, die Entwicklung von Immobilienprojekten, die Gewährung von Darlehen und Ausarbeitung von Finanzmodellen für Immobilien im Bereich des sozialen Wohnungsbaus und des Wohnungsbaus im Bereich von Alterswohnungen mit dem Zweck günstigen Wohnraum zu schaffen oder zu erhalten oder Immobilien für Institutionen mit gemeinnützigem Zweck zu schaffen oder zu erhalten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Wertschriften, Patente und andere Schutzrechte erwerben oder weiterveräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital, Aktien

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 74'028'735.00 (Franken vierundsiebzigmillionennullhundertachtundzwanzigtausendsiebenhundertfünfunddreissig 00/100). Es ist eingeteilt in 7'751'700 Namenaktien zu je CHF 9.55 nominell, die voll liberiert sind.

Artikel 3a Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen dieses Kapitalbands ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 16. August 2028 mit einer oder mehreren Erhöhungen um CHF 37'014'367.50 bis auf CHF 111'043'102.50 durch Ausgabe von bis zu 3'875'850 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.55 zu erhöhen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, (i) wenn solche neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Immobilien der Gesellschaft verwendet werden sollen, (ii) im Fall nationaler und internationaler Platzierung von Aktien der Gesellschaft, (iii) im Fall einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), welche einem oder mehreren Finanzinstituten im Zusammenhang mit der Platzierung von Aktien gewährt wird, oder (iv) im

Fall der Umwandlung von Darlehen, Wertschriften oder Wertrechten in Aktien. Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

Artikel 4 Aktien, Zertifikate

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktien bzw. Aktienzertifikaten ganz verzichten und die Aktien als Wertrechte ausgeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausstellung von Urkunden. Verzichtet die Gesellschaft auf die Ausgabe von Urkunden, so kann der Aktionär jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Wertrechte und Urkunden können von der Gesellschaft in eine andere Form umgewandelt werden und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können annulliert werden.

Die Gesellschaft kann nicht verurkundete Aktien in einem separaten Buch (Wertrechtbuch) eintragen. Mit dem Eintrag im Wertrechtbuch werden nicht verurkundete Aktien zu Wertrechten. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Der Eintrag im Aktienbuch bewirkt keine Begründung von Wertrechten. Aktien können im Falle von Urkunden bei einer Verwahrungsstelle beziehungsweise im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eingetragen und einem Effektkonto gutgeschrieben werden (Schaffung von Bucheffekten).

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession bzw. gegebenenfalls nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG) übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nicht verurkundete Aktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Im Falle von Bucheffekten richten sich Verfügung und Sicherheitenbestellung ausschliesslich nach dem Bundesgesetz über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG).

Artikel 5 Aktienbuch, Anerkennung der Aktionäre

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem die Namen (bei juristischen Personen die Firma) und Adressen (bei juristischen Personen der Sitz) der Eigentümer, Nutzniesser und Nominees verzeichnet sind. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

Gegenüber der Gesellschaft gilt nur als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Eintrag eines Erwerbers im Aktienbuch bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Aktien sind unteilbar und die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Eigentümer, Nutzniesser oder Repräsentanten. Das Eigentum an der Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft mit ein.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn diese durch falsche Angaben, inklusive, aber nicht beschränkt auf, falsche Angaben im Rahmen des Art. 6 der Statuten, zustande gekommen sind. Er kann den betroffenen Aktionär, Nutzniesser oder Nominee vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär, Nutzniesser oder Nominee umgehend über die Streichung zu informieren.

Nach Versand der Einladungen zur Generalversammlung und bis am Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen, sofern der Verwaltungsrat keinen anderen Stichtag bekannt gibt.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 5 und 6 der Statuten notwendigen Anordnungen.

Artikel 6 Vinkulierung der Namenaktien

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:

- (a) sie nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben und erklären, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Artikel 685d, Absatz 3 OR bleibt vorbehalten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offen legen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere Artikel 4, 5, 10, 11 und 14 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen und
- (b) die Anerkennung eines Erwerbers von Namenaktien als Aktionär der Gesellschaft die Gesellschaft nicht daran hindert oder hindern könnte, den ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Aktionäre oder Nutzniesser nachzukommen. Aufgrund des Immobiliengeschäfts der Gesellschaft behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Eintragung im Aktienbuch dann zu verweigern, wenn es sich bei der erwerbenden Person um eine Person im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG) handelt und eine Eintragung eine Erschwerung, Gefährdung oder Verhinderung der gesetzlichen Nachweise über die schweizerische Beherrschung der Gesellschaft bedeuten könnte. Als ausländische Aktionäre bzw. Personen im Ausland im Sinne dieses Artikels 6 der Statuten gelten solche gemäss Art. 5 und Art. 6 BewG sowie Nominees, welche keine Offenlegung vorgenommen haben.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle

natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf die Umgehung der Bestimmungen dieses Artikels 6 der Statuten koordiniert vorgehen, werden wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt.

Artikel 7 Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Artikel 3a der Statuten.

3. Organe der Gesellschaft

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Revisionsstelle.

Artikel 9 Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die allfällige Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder die Liquidatoren schriftlich und unter Angabe des Grunds verlangen, sowie wenn es der Richter anordnet.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

Artikel 10 Einberufung und Traktanden

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder den Liquidator.

Mit der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, die die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines

Verhandlungsgegenstands verlangt haben, bekanntzugeben.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung in der durch Artikel 32 der Statuten vorgeschriebenen Form [an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre]. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht, am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Der entsprechende Antrag muss mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs, beim Verwaltungsrat der Gesellschaft eingehen.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Artikel 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 12 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 13 Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 14 Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie hat eine Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch schriftliche Vollmacht durch einen von ihm bestimmten Vertreter vertreten lassen, der selbst nicht Aktionär zu sein braucht. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 15 Konstituierung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler.

Der Sekretär des Verwaltungsrats führt das Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen anderen Protokollführer. Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;

4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 16 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig. Zwingende Vorschriften des Gesetzes bleiben vorbehalten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, anschliessend das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Anordnung des Vorsitzenden oder wenn die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen dies verlangt. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch im elektronischen Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind dem schriftlichen Verfahren gleichwertig.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht

an einer Börse kotiert sind;

15. die Auflösung der Gesellschaft

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG; SR 221.301).

Artikel 17 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats;
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die ihr der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle unterbreiten.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 18 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Mitglieder werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer

Amts-dauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrats wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 19 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Artikel 20 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 21 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (Art. 652g, 653g OR), soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Mitglieder können telefonisch oder über Video an einer Sitzung teilnehmen. Sofern sie der Verhandlung vollständig folgen können, gelten sie als anwesend.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg (auch per Fax oder E-Mail) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gefasst, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Artikel 22 Befugnisse

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Anlagepolitik in einem Anlagereglement.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalveränderungen und darauf folgenden Statutenänderungen; und
10. andere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, wie z.B. aufgrund des Fusionsgesetzes.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 23 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er ist weiter ermächtigt, einzelne seiner Aufgaben, die er als Aufsichts- und Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder zu delegieren, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen ihm zugeordnet sind.

Artikel 24 Zeichnungsberechtigung und Vertretung

Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird durch Beschluss des Verwaltungsrates oder durch das Organisationsreglement festgelegt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder durch einen Direktor erfüllt werden.

Artikel 25 Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich eine Revisionsstelle. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss einen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Der Revisionsstelle obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 727 ff. OR.

4. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 26 Gesetzliche Grundlagen

Für die Gewinnverteilung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 660 ff. OR, für die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung die Art. 957 ff. OR anwendbar und im Falle einer Kotierung die Bestimmungen betreffend Rechnungslegung gemäss Börsenreglement.

Artikel 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 28 Gewinnverwendung

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677, insbesondere die Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 - 3 OR.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven die Anlegung freier Reserven beschliessen.

Artikel 29 Tantiemen

Tantiemen an die Verwaltungsratsmitglieder dürfen nur dem Bilanzgewinn entnommen werden und sind nur zulässig, wenn die Zuweisung an die gesetzliche Reserve gemacht und eine Dividende von mindestens 5% ausgerichtet worden ist.

5. Beendigung

Artikel 30 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu veräussern.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

6. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 31 Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 32 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post an die der Gesellschaft letzte bekannte Adresse jedes Namenaktionärs.

Artikel 33 Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Oberentfelden, den 17. August 2023

Namens des Verwaltungsrates:

Der Vorsitzende:

Beglaubigung

Die aargauische Urkundsperson lic. iur. Stefan Augstburger, mit Büro in Aarau oder Reinach, bescheinigt, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die anlässlich der heutigen Generalversammlung vom 17.08.2023 beschlossenen handelt, welche die bisherigen Statuten der Impact Immobilien AG, mit Sitz in Bern, vollständig ersetzen.

Oberentfelden, den 17. August 2023

Die Urkundsperson: